

## **Fünfte Allgemeinverfügung**

### **zur Ausnahmegewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**

Az.: LAGuS 500-1/8

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) trifft auf Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), in Verbindung mit § 35 Satz 2, § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) folgende Regelungen durch

#### **Allgemeinverfügung:**

##### **A. Ausnahmegewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit**

1. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen wird abweichend von § 9 ArbZG für Tätigkeiten in Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden (Kritische Infrastruktur), bewilligt. Das sind insb. Tätigkeiten in den Bereichen
  - der Energieversorgung
  - der Wasser- und Abwasserversorgung
  - der Nahrungsmittelversorgung und Landwirtschaft
  - der Kinder- und Jugendhilfe
  - der Informationstechnik und Telekommunikation
  - des Gesundheits- und Pflegebereichs einschließlich aller Bereiche zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
  - des Finanz- und Versicherungswesens, insb. der Geldversorgung
  - des Transports und Verkehrs
  - des öffentlichen Dienstes und der Rechtsprechung
  - der öffentlichen Sicherheit, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes
  - Presse und Rundfunk sowie
  - der Abfallentsorgung
  - der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren.

2. Die Regelungen des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz - LöffG M-V) vom 18. Juni 2007 (GVOBl. M-V 2007, 226) bleiben unberührt.
3. Für die unter A. Nummer 1 genannten Tätigkeiten gilt die Ausnahmegewilligung nur, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können und soweit nachweislich die Auswirkungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) (z.B. aufgrund hoher Krankenstände oder Quarantänemaßnahmen im Betrieb oder einem Betrieb in der Produktions- oder Lieferkette) dieses erforderlich machen.
4. Abweichend von § 11 Absatz 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmegewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

#### **B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit**

1. Abweichend von §§ 3 und 6 Abs. 2 ArbZG darf die tägliche Arbeitszeit bei den unter Buchstabe A. Nummer 1 genannten Bereichen auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.
2. Dies gilt nur, soweit nachweislich die Auswirkungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) (z.B. aufgrund hoher Krankenstände oder Quarantänemaßnahmen im Betrieb oder einem Betrieb in der Produktions- oder Lieferkette) dieses erforderlich machen. !s

#### **C. Dokumentation**

Abweichend von § 16 Absatz 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmegewilligungen nach Buchstabe A. und B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitnachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **D. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung**

1. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG M-V am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.
2. Der vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung für den Fall der wesentlichen Änderung der Sachentscheidungsvoraussetzungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Aufgrund von § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

## Begründung

I.

Das aktuelle Infektionsgeschehen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland weiterhin überaus dynamisch. Die Einstufung des Virus durch die WHO als Pandemie bleibt weiterbestehen. In Mecklenburg-Vorpommern sind die Ansteckungen mit dem Virus SARS-CoV-2 auf einem hohen Stand. Zurzeit liegt die 7-Tage-Inzidenz in Mecklenburg-Vorpommern bei 1211,9 (Stand 03.02.2022). Die Tendenz ist aufgrund der in Deutschland und auch Mecklenburg-Vorpommern seit Januar 2022 vorherrschenden Virusvariante Omikron stark steigend. Diese Coronavirus-Mutation ist deutlich infektiöser, als die bisher bekannten Virusvarianten und führt auch bei vollständig Geimpften und Genesenen häufig zu Infektionen, die weitergegeben werden können. Dadurch werden gehäufte Personalausfälle und somit Personalengpässe u.a. in Bereichen der kritischen Infrastruktur erwartet. Die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur ist lebensnotwendig, weshalb ihre Verfügbarkeit zu jeder Zeit sicherzustellen ist.

II.

Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend u. a. von §§ 3, 6 Abs. 2 und 11 Absatz 2 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglichen acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Absatz 1 ArbZG zulassen und die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen für zulässig erklären.

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern nach § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung – ArbZGZustVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 2 VwVfG M-V sachlich und örtlich zuständig.

III.

Nach § 15 Absatz 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Absatz 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können. Im Interesse der Rechtssicherheit und um ein reibungsloses Funktionieren der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sicherzustellen, ist es daher – auch aus Gründen der Verfahrensökonomie – zweckmäßig, statt einer Vielzahl von Einzelgenehmigungen nach § 15 Abs. 2 ArbZG eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der

Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegewilligung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Das aktuelle Infektionsgeschehen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland weiterhin überaus dynamisch. Die Einstufung des Virus durch die WHO als Pandemie bleibt weiterbestehen. Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind die Ansteckungen mit dem Virus SARS-CoV-2 auf einem hohen Stand. Zurzeit liegt die 7-Tage-Inzidenz in Mecklenburg-Vorpommern bei 1211,9 (Stand 03.02.2022). Die Tendenz ist aufgrund der in Deutschland und auch Mecklenburg-Vorpommern seit Januar 2022 vorherrschenden Virusvariante Omikron stark steigend. Diese Coronavirus-Mutation ist deutlich infektiöser, als die bisher bekannten Virusvarianten und führt auch bei vollständig Geimpften und Genesenen häufig zu Infektionen, die weitergegeben werden können. Die Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns ist zu 72,7% grundimmunisiert. Eine 3. Impfung haben, mit Stand vom 03.02.2022, 51,7% der Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns erhalten. Die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) sieht weiterhin einschneidende Maßnahmen vor, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Dazu gehören neben den Kontaktbeschränkungen, die Abstands- und Maskenpflicht. Die Corona-Schutzmaßnahmen wurden zunächst bis zum 09.02.2022 verlängert. Es gilt als wahrscheinlich, dass diese Maßnahmen auch über den 09.02.2022 hinaus verlängert werden, da das Bundesgesundheitsministerium erst Mitte Februar 2022 mit rund 400.000 Neuinfektionen pro Tag rechnet. Dadurch werden gehäufte Personalausfälle und somit Personalengpässe u.a. in Bereichen der kritischen Infrastruktur erwartet. Durch Quarantänemaßnahmen und etwaige Verpflichtungen zur Kinderbetreuung aufgrund der Ansteckungsgefahr in Kindertagesstätten oder knappem Personal an Schulen und Kindergärten können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen.

Die kritischen Infrastrukturen bilden die Grundlage für das Funktionieren unserer Gesellschaft und die Versorgung der Bevölkerung. Deren Aufrechterhaltung liegt daher im dringenden öffentlichen Interesse. Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Eine eingeschränkte Funktion der kritischen Infrastruktur aufgrund zahlreicher Infektionen mit dem Corona-Virus stellt eine reale Gefahr für die Versorgung der Bevölkerung dar.

Um möglichen Personalengpässen in Bereichen der kritischen Infrastruktur vorzubeugen, wird daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht und die Möglichkeit zur Sonn- und Feiertagsbeschäftigung geschaffen. Damit haben die Betriebe die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen. Durch die Regelungen wird die organisatorische Möglichkeit

geschaffen, in Schichten zu arbeiten, um Infektionen zu vermeiden, solange dies aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus geboten ist. Die Allgemeinverfügung wird auf die im Tenor genannten Tätigkeiten und Dienstleistungen beschränkt, bei denen nachweislich das Pandemiegeschehen (z.B. aufgrund hoher Krankenstände oder Quarantänemaßnahmen) eine Ausnahme von Sonn- und Feiertagsruhe und/oder von der täglichen Höchstarbeitszeit dieses erforderlich macht. Dies verdeutlicht den Ausnahmecharakter der Allgemeinverfügung.

Diese Allgemeinverfügung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und zur Verlängerung der zulässigen täglichen Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden ist geeignet und erforderlich, um das Ziel einer reibungslosen Versorgung der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur trotz der prognostizierten zahlreichen Corona-Infektionen und dem dadurch verursachten Personalmangel (aufgrund von Krankheit, Quarantäne oder Betreuung Angehöriger) zu erreichen. Die Bewilligung ist unter Abwägung des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie des Schutzes der Sonn- und Feiertage das angemessene Mittel zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur und zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie und der mit ihrer Bekämpfung verbundenen einschneidenden Maßnahmen für das öffentliche Leben.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis einschließlich 31. März 2022 erlassen.

IV.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

### **Hinweise**

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Absatz 1 ArbZG). Gemäß § 15 Absatz 4 ArbZG darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als sechs Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und

45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- oder Personalrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVfG) bzw. § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Personalvertretungsgesetz - PersVG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Absatz 4 VwGO beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Rostock, den 03.02.2022

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

gez. der Erste Direktor Dr. Heiko Will